

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerische Landesbibliothek
Herausgeber: Schweizerische Landesbibliothek
Band: 80 (1993)

Artikel: Die Schweizerische Landesbibliothek vor den eidgenössischen Räten 1910/1911 und 1992
Autor: Luck, Rätsus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

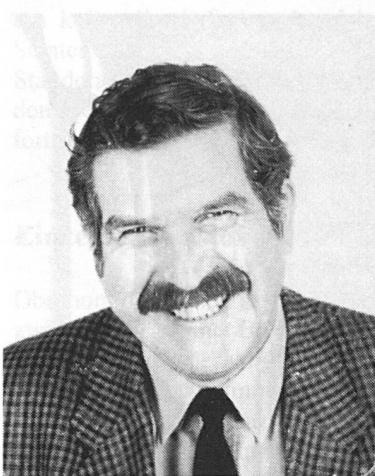
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Räthus Luck, Vizedirektor

DIE SCHWEIZERISCHE LANDESBIBLIOTHEK VOR DEN EIDGENÖSSISCHEN RÄTEN 1910/1911 UND 1992

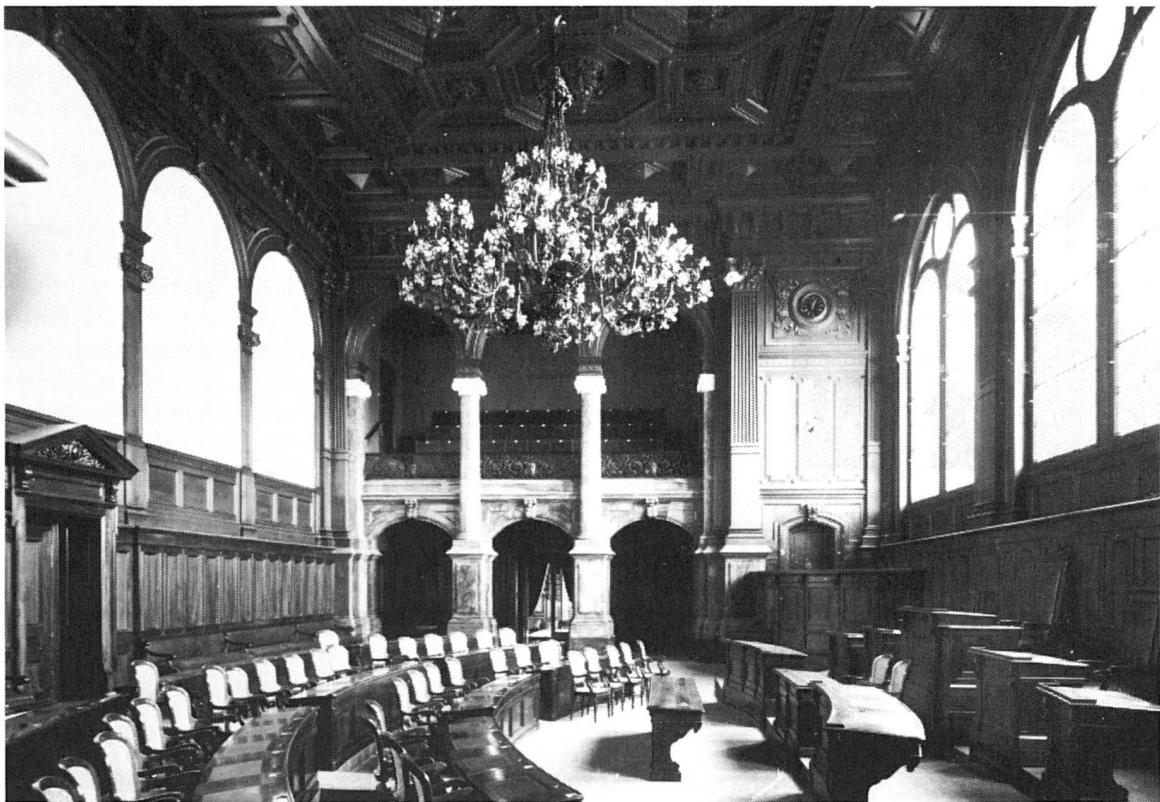
Die Schweizerische Landesbibliothek operiert seit dem 1. Juni 1993 mit einem neuen Gesetz; der Erlass von 1911 hat ausgedient - aber nicht ganz, wenigstens nicht als Thema des folgenden Beitrags, der versucht, zwischen den parlamentarischen Beratungen von damals und gestern eine Brücke zu schlagen.¹

Das Navette-Verfahren: ein Schulbeispiel

Am 30. März 1910 veröffentlichte der Bundesrat eine Botschaft an die Bundesversammlung über die Revision des "Bundesbeschlusses betreffend die schweizerische Landesbibliothek" (BBI 1910 II 327), der ihr 1894 zur Gründung verholfen und während nun 15 Jahren als rechtliche Basis gedient hatte. Ausgelöst war die Vorlage durch die sozusagen galoppierende Entwicklung der Bibliothek, durch Unstimmigkeiten zwischen der Bibliothekskommission und dem wie später im Ständerat gesagt wurde: "eifrigen und gelehrten, nur allzoeffrigen und wohl etwas schwer belehrbaren ersten Bibliothekar" (er trat 1908 zurück); Organisation, Besoldung des Personals, Stellung und Aufgabe der Bibliothekskommission sollten neu geordnet, das Verhältnis der Landesbibliothek zur Bürgerbibliothek Luzern musste überprüft werden. Sie fungierte als Sammelstelle der Helvetica vor 1848, erhielt dafür aus Mitteln der Landesbibliothek eine Subvention, wäre aber von ihrer Trägerschaft, der Bürgerkorporation Luzern, gern ganz in die Verantwortung des Bundes gegeben worden. Auf entsprechende Kauf- bzw. Schenkungsangebote 1897, 1903 und 1909, die allerdings Beibehaltung von Sammelauftrag und Standort einschlossen, implizite sogar die Überführung der SLB nach Luzern postulierten, war der Bundesrat bis dato jedoch nicht eingegangen.²

1. Der Beitrag stützt sich hauptsächlich auf das "Amtliche [stenographische] Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung". Jahrgang 1911 umfasst rund 420 (Nationalrat) bzw. 250 Seiten (Ständerat), Jahrgang 1992 rund 2 820 (Nationalrat) bzw. rund 1 370 Seiten - *ein* Reflex, wie die Arbeit der Kammern zwischen 1910 und 1992 zugenommen hat. Allerdings hatten sie sich damals mit Problemen zu befassen (Verwaltungsreform, Truppenordnung, Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, Ausländerfrage, Proportionalwahl des Nationalrates), die nicht weniger ins Gewicht fielen als Fragen, die 1992 auf den Traktandenlisten der eidgenössischen Räte standen (Eurolex, EWR-Vertrag, Arbeitslosigkeit, Flugzeugbeschaffung, Sanierung des Bundeshaushalts). - Zugunsten besserer Lesbarkeit wird darauf verzichtet, Auslassungen in Zitaten zu signalisieren. Für die ungekürzte Lesart ist auf die entsprechenden Ausgaben des "Bulletins" zurückzugreifen.

2. Zur Geschichte, Problematik und schliesslichen Auflösung dieses Zusammenarbeitsvertrags s. Ursula Baumann: Die Bürgerbibliothek Luzern als Sammelstelle für Althelvetica, 1894-1951. Diplomarbeit VSB bzw. BBS. Luzern 1990.



Der Ständeratsaal 1911, noch ohne das Landsgemeinde-Wandbild von Albert Welti und Wilhelm Balmer.

Die bundesrätliche Vorlage gelangte zunächst an den Ständerat, der in der Sitzung vom 26. Oktober 1910 zwar alle Fragen diskutierte, die in der Botschaft aufgeworfen waren, schliesslich aber auf Nichteintreten befand. Die Ratsmehrheit liess sich von den bei einer Übernahme der Bürgerbibliothek zu erwartenden hohen Folgekosten nicht beeindrucken, lud den Bundesrat vielmehr ein, das Luzerner Angebot nochmals in Erwägung zu ziehen, und gab ihm gleichzeitig den Auftrag abzuklären, "ob nicht statt des schon im Bundesbeschluss vom 28. Juni 1894 vorgesehenen, bis zur Stunde aber noch nicht begonnenen Nachweiskataloges der 'Helvetica' ein schweizerischer Gesamtkatalog erstellt, oder, wenn er von anderer Seite in Angriff genommen würde, unterstützt werden sollte" - eine Anregung, die von der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare ausgegangen war.

Nun kam das bekannte "Navette-Verfahren" in Gang.³ Noch 1910 beschloss die Kommission des Nationalrates, seinem Plenum Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates zu empfehlen und weiteren Verhandlungen mit der Bürgerbibliothek Luzern nicht zuzustimmen. "Die Bibliothek von Bern, der Universitätsstadt, der Bundesstadt zu entfernen", hielten die Nationalräte in ihrer Mehrheit nicht für eine vernünftige Lösung, die Luzern nicht einmal einen ökonomischen Vorteil bringen würde: "Les personnes qui fréquentent les bibliothèques n'apportent pas beaucoup d'argent ni au Kursaal, ni aux grands hôtels et les sacrifices que s'imposerait la ville de Lucerne, ne seraient ainsi pas d'un rapport très appréciable", sagte Max de Diesbach, Berichterstatter französischer Sprache, Direktor der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg. Jetzt zu handeln, das war, so formulierte es Ulrich Meister, der nationalrätsliche Berichterstatter deutscher Sprache, das Parlament der Schweiz und ihrem kulturellen Rang gewissermassen schuldig: "Wie das Landesmuseum, so ist auch die Landesbibliothek ein stolzes Monument gesunden schweizerischen Geistes und gesunder schweizerischer Schaffenskraft. Wenn die Grenzen unseres Landes eng gezogen sind, so dürfen wir dagegen auf diese Monamente in der Landesbibliothek und im Landesmuseum hinweisen in ihrem gegenwärtigen und wir wollen hoffen, auch in ihrem zukünftigen Bestande, um zu sagen: Wo es sich

3. Zum Verhältnis National-/Ständerat s. Annemarie Huber-Hotz: Das Zweikammersystem - Anspruch und Wirklichkeit, in: Das Parlament - "Oberste Gewalt des Bundes"? Festschrift der Bundesversammlung zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft / Le Parlement - "Autorité suprême de la Confédération"? / Il Parlamento - "Potere supremo della Confederazione"? Im Auftrag der Präsidenten des Nationalrates und des Ständerates hrsg. von den Parlamentsdiensten. Redaktion: Madeleine Bovey Lechner, Martin Graf, Annemarie Huber-Hotz. Bern und Stuttgart 1991, S. 165-182; Laurent Trivelli: Le bicamérisme. Lausanne 1975. Vgl. ferner die parlamentarischen Initiativen zur Abschaffung bzw. Umgestaltung des Ständerats, die 1992 im Nationalrat behandelt wurden.

um kulturelle Aufgaben handelt, darf sich die kleine Schweiz getrost in die vordere Reihe derjenigen Staaten stellen, die glauben, an der Spitze der Kultur zu marschieren." Solchen Argumenten konnte sich der Ständerat nicht verschliessen; auf Antrag seiner Kommission trat er am 6. und 7. Juni 1911 ebenfalls auf den Gesetzesentwurf ein: Die "bisherige Anarchie", so schien es jetzt auch dem "Stöckli", durfte nicht fortdauern.

Einzelne Revisionspunkte

Obschon die Räte, ähnlich wie viele Historiker und Bibliothekare, die Teilung des Sammelauftrags zwischen SLB und Bürgerbibliothek als unorganisch auffassten - publizistisch geschen war 1848 eher Ergebnis und Übergang und nicht Grenze -, blieb sie grundsätzlich bestehen. Mit der Formulierung, die Landesbibliothek sammle Helvetica "vorzugsweise" nach 1848, hatte der Nationalrat zwar in Sache und Ausdruck eine elegante Relativierung des allzu starren Rasters gefunden, meinte das aber nicht etwa als Freipass, wie das Votum von Nationalrat Speiser, Basler Regierungsrat und Professor, zeigt: "Wer den Reiz des Sammelns kennt, der weiss, dass der Sammeleifer keine Grenzen hat. Wenn Sie sagen, ihr dürft nun bis zum Jahr 1798 sammeln, so gibt das ganz neue Perspektiven für das Personal, und sehr leicht könnte dabei die Aufgabe der Gegenwart versäumt werden." Und der Ständerat, um blindem Sammeleifer vorzubauen, führte noch ein qualitatives Kriterium ein: In der Schweiz erschienene Druckschriften sollte die Landesbibliothek aufnehmen, "soweit für die Kultur des Landes von Bedeutung".

Zur an sich unbestrittenen Anhebung der Besoldungsklassen für das Bibliothekspersonal hielt Max de Diesbach, der Fachmann, eine noch heute lesenswerte kleine Vorlesung über die Stellung des Bibliothekars in der Gesellschaft und machte klar: "Il devient nécessaire, dans notre pays, de mettre les traitements des bibliothécaires en rapport avec les exigences que l'on a à leur égard."

Von einer gewissen Bedeutung auch für das Verständnis des heutigen Leistungsauftrags der Landesbibliothek ist vielleicht, was im Ständerat zu den im nachmaligen Artikel 8 vorgesehenen Beiträgen des Bundes an Helvetica-Erwerbungen anderer Bibliotheken und zu der vom Nationalrat neu in den Zweckartikel eingefügten Aufgabe des "Erhaltens" gesagt wurde.⁴ Hier nahmen die Räte eine Anregung wiederum der Bibliothekarenvereinigung auf, deren Kernsatz lautete: "Die Landesbibliothek ist eine wissenschaftliche Sammlung, die nicht nur der Gegenwart, sondern auch der Zukunft zu dienen hat." Im Fall von Artikel 8 präzisierte der Kommissionssprecher nach einer Intervention des Departementschefs Schobinger, der ihn nur auf die Anschaffung geschlossener Sammlungen, ganzer Bibliotheken usw. angewendet wissen wollte: "Nein, ich denke bei vorliegender Bestimmung auch an die Erwerbung eines einzelnen kostlichen Manuskripts. Es handelt sich ja nicht um die Landesbibliothek, sondern um die kantonalen Bibliotheken, und nun könnte z. B. die Zürcher Bibliothek ein Manuskript aus dem 13. Jahrhundert erwerben wollen, um zu verhüten, dass es nicht ins Ausland kommt. Das könnte sie aber unter Umständen 10, 20 000, vielleicht gar 100 000 Franken kosten. Wenn nun die Stadtbibliothek in Zürich oder Genf so ein einzelnes Werk ankaufen möchte und dafür einen Bundesbeitrag wünschte, so möchte ich das nicht durch die Interpretation des Herrn Bundesrat Schobinger ausgeschlossen wissen."

Unbestritten war eine neue, sprachlich und fachlich repräsentative Zusammensetzung und damit Erweiterung (auf 9 Mitglieder) der bisher von Bernern dominierten Bibliothekskommission. "Um nicht eine Antagonie heraufzubeschwören, welche dem nationalen Gedanken keinen guten Dienst leisten würde", sollten "die verschiedenen Landesteile und die Landessprachen" angemessen darin vertreten sein; Sitze waren für je einen Vertreter der Bürgerbibliothek Luzern und der Vereinigung der Bibliothekare freizuhalten, was "wohlgetan" erscheinen musste "bei dem stets wachsenden Interesse, das alle Kreise der schweizerischen Bevölkerung dem Bibliotheksinstut als geeignetstes Mittel der Aufklärung entgegenbringen".

4. Die Antwort auf die Frage, wie der Wille des Gesetzgebers bei der Auslegung berücksichtigt werden soll oder darf, ist nicht unumstritten (vgl. David Jenny: Der Einfluss des Rechtssetzers auf das weitere Schicksal seiner Erlasse: Bemerkungen zur subjektiv-historischen Auslegung, in: Das Parlament - "Oberste Gewalt des Bundes"? S. 125-141). Hört man die Räte selbst, so scheinen sie heute damit zu rechnen, dass Präzisierungen usw., die sich in der Vorberatung oder im Ratsplenum ergeben, der späteren Gesetzesauslegung dienen können und daher "zuhanden der Materialien" festzuhalten seien (vgl. Amtliches Bulletin des Nationalrates 1992 S. 15, des Ständates 1992 S. 937; AB N 1992 S. 283: "Ich möchte für das Protokoll und die Geschichte doch noch ergänzen..."). Für die Landesbibliothek könnte die Frage: Was ist aus den parlamentarischen Debatten 1992 allenfalls zu gewinnen für die Verdeutlichung der gesetzlichen Aufgaben der SLB? im jetzigen Zeitpunkt der Abfassung einer Verordnung durchaus praktische Aspekte haben.

Legislatorische Feinmechanik

Nicht von vornherein einig waren sich Stände- und Nationalrat über das Kräfte- oder Kompetenzverhältnis zwischen Bibliothekskommission und Direktor. Anlass zu Divergenzen gaben die Artikel 9-12, wo Departement des Innern, Bibliothekskommission und Direktor in ihrer hierarchischen Zuordnung bzw. Unterstellung genannt sind. Folgendermassen äusserte sich Berichterstatter Heer im Ständerat an der Sitzung vom 7. Juni 1911:

Das Präsidium der nationalrätslichen Kommission hat mir gestern einen Vorwurf gemacht, dass wir in der ständerätslichen Kommission an der Vorlage des Nationalrates auch in redaktioneller Beziehung etwas wohl viel geändert haben. Wir hätten uns gegenüber der Vorlage des Nationalrates als eine Art Schulmeister aufgespielt. Auf diesen Vorwurf hin muss ich mich nun auch über rein redaktionelle Änderungen aussprechen. Der Nationalrat geht so vor: Zunächst redet er vom Departement des Innern, dann vom Direktor und Subdirektor bis zum Bibliothekdiener, und dann von der Bibliothekskommission. Wir finden, es sei logischer, wenn man zuerst vom Departement des Innern spreche, unter dessen Obhut das Ganze steht, dann von der Bibliothekskommission, die die Oberleitung hat, und dann von den Beamten, also mit der Spalte beginnen und von da dann abwärts gehen.



Das Buch: Die Parlamentarier hatten es am und im Bundeshaus stets vor Augen, als sie 1911/1992 über die Landesbibliothek debattierten. Hier "Der Gelehrte" von Natale Albisetti (Attika Südseite), eingerüstet, um überholt zu werden wie 1992 das SLB-Gesetz...

Und zum späteren Artikel 12 bemerkte der Kommissionssprecher:

Wir haben hier wieder ein wenig den Schulmeister gespielt. Wir haben die Sache, wie wir glauben, etwas logischer geordnet. Der Nationalrat sagt: Durch Verordnung des Bundesrates werden festgestellt: 1. Die Obliegenheiten und Kompetenzen der Bibliothekskommission und der Direktion, sowie die Organisation und Administration der Landesbibliothek. Wir kehren die Sache um deswegen, weil wir meinen, die Organisation der Landesbibliothek gehöre in erste Linie. Zuerst ist die Landesbibliothek da und weil wir eine Landesbibliothek haben, müssen wir eine Bibliothekskommission haben. Nicht die Bibliothekskommission ist das Primäre, sondern die Landesbibliothek, denn die Landesbibliothek ist nicht der Bibliothekskommission wegen da, sondern die Bibliothekskommission ist wegen der Landesbibliothek da. Dieser Vorschlag ist doch nicht eine blosse Klauberei von uns, sondern entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

Der Nationalrat folgte, aber nicht kommentarlos.

Zu Anfang Juni hat der Ständerat die vom Nationalrat festgesetzte Vorlage durchberaten und derselben mit wenigen Ausnahmen seine Zustimmung erteilt; dabei hat er sich allerdings, vom Drang einer verbesserten Redaktion getrieben, bemüht, die Vorlage fast in den meisten Artikeln etwas umzugestalten. Sie wissen, es führen verschiedene Wege nach Rom, und die Kommission hat es nach dem Ihnen bekannten Sprichwort vorgezogen, nun den Weg zu wählen, den der Ständerat eingeschlagen hat. Infolgedessen haben Sie in der ausgeteilten Vorlage bei den meisten Artikeln Zustimmung bemerkt; es hat also die Kommission mit wenig Ausnahmen die ständeräliche Fassung akzeptiert.

Leserin und Leser werden die Lebensregel, auf die Kommissionssprecher Ulrich Meister anspielte, leicht selbst ergänzen können. Das Problem war allerdings nicht nur ein sprachliches oder gesetzestechnisches. Offensichtlich wollte der Ständerat die Position der Kommission eher stärken - der Nationalrat umgekehrt durch abschliessende Festlegung der Kommissionsaufgaben (Budget, Arbeitsprogramm, Jahresbericht usw.) den Direktor "sich seiner vollen Verantwortung bewusst" machen, weshalb er die ständeräliche Variante "Unter der Bibliothekskommission stehen folgende Beamte der Bibliothek: Der Direktor ..." ablehnte. Die Verordnung werde erlauben, "gemachte Erfahrungen bei der Detaillierung dieser Bestimmungen jederzeit in einer den Interessen der Bibliothek angemessenen Art und Weise zu verwerten." Der Ständerat änderte an dieser Kompetenzverteilung nichts mehr, sondern bestätigte: "In welcher Weise im speziellen die Kompetenzen der Direktion und diejenigen der Bibliothekskommission gegeneinander abgegrenzt werden sollen, darüber wird der Bundesrat (...) eine Verordnung erlassen. Wir wollen annehmen, dass das Departement des Innern recht bald und in recht klarer Weise das tue."

Epilog

Departement und Bundesrat brauchten dafür nicht einmal ein Jahr; die Verordnung wurde am 16. September 1912 in Kraft gesetzt. Schneller noch, am 9. Januar 1912, erfolgte die Einsetzung der neuen neunköpfigen Bibliothekskommission. Etwas länger liess die Erfüllung des Postulats "Gesamtkatalog", das beiden Räten doch sehr am Herzen gelegen hatte, auf sich warten. An der Landesausstellung 1914 war ein Prototyp nach dem schliesslich realisierten Konzept (Nachweis nur ausländischer Publikationen) zu sehen; aber erst in der Dezembersession 1927 hiess die Bundesversammlung mit dem Voranschlag 1928 die notwendigen Mehrausgaben gut.

Vier Generationen später...

Im Bericht an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1911 hatte der Bundesrat geschrieben, die SLB gehe "nun unter dem neuen Bundesgesetz einer weitern gedeihlichen Entwicklung entgegen." Die Prognose war zutreffend: Die Sammlung wuchs, der Personalbestand, in vernünftigem Verhältnis dazu, auch. Neue bibliographische Instrumente wurden eingeführt, und seit 1931 war die Bibliothek in einem eigenen Gebäude zu Hause. In den siebziger Jahren begann die Entwicklung zu stocken. Die SLB konnte weder mit den technischen Entwicklungen auf dem Informations- und Kommunikationssektor gleichziehen, noch war sie dem zunehmenden Input gewachsen. 1911 hatte Gottfried Heer die Debatte im Ständerat mit den Worten eingeleitet: "Wenn Sie sich gegenwärtig halten, welche Masse von bedrucktem Papier nur auf unsern ständerälichen Pulten sich jeweilen innert 5 Tagen aufstappelt, wenn Sie sich gegenwärtig halten, zu welchen Folianten nur die uns täglich zur Verfügung stehenden Zeitungen im Laufe von 12 Monaten anschwellen, so können Sie daraus einen Schluss ziehen auf das Anschwellen der Schätze, welche die Landesbibliothek in diesem unserem papierenen Zeitalter zu beherbergen hat." 1992 sagte der Sprecher der nationalrätslichen Kommission es mit ähnlichen Worten: "Dass wir von einem gewaltigen Informationsstrom überflutet werden, braucht in Anbetracht der Papierstapel, die wir regelmässig erhalten, kaum erwähnt zu werden. Wie schwierig und aufwendig dabei das Ordnen und Greifbarhalten sein können, dazu genügen uns die alltäglichen Erfahrungen." Kein Ende des "papierenen" Zeitalters also in Sicht - und dasjenige der modernen post-gutenbergischen Medien hatte längst begonnen. Ein Gefälle von den anderen grossen Schweizer Bibliotheken zur Landesbibliothek hin liess im schweizerischen Bibliothekswesen neue Gruppierungen, Kräfteverhältnisse und Ansprüche entstehen. Eine Reorganisation, eine gründliche Umstrukturierung der Landesbibliothek, von der immer häufiger und dringlicher gesprochen wurde, musste auch darauf Rücksicht nehmen.



... und das Hommage von Antonio Barzaghi-Cattaneo an Rousseau und Pestalozzi (Wandelhalle).

Die Zusammenlegung mit dem Bundesamt für Kultur machte es möglich, die Staulage, in der sich die Landesbibliothek schliesslich blockiert sah, aufzulösen. Diese Anbindung "à sa racine logique et naturelle qui est l'Office fédéral de la culture" wirkte, so hat Bundesrat Cotti in beiden Kammern während den Verhandlungen über die Vorlage betont, als Katalysator. Mit der Wahl des neuen Direktors, der eine neue Sicht der Dinge mitbrachte und ein Gesamtkonzept entwickelte, konnte die Reorganisation konkret beginnen und in einer Botschaft und der Vorlage zu einem neuen Gesetz abgestützt werden. Diese Botschaft ist gut doppelt so umfangreich wie diejenige von 1910; das Gesetz allerdings bleibt mit seinen 17 Artikeln so schlank und griffig, wie das alte es unter den gegebenen Umständen gewesen war.

Die grossen Ziele

Unverkennbar: Die Räte haben sich der Botschaft und des Gesetzes mit einer gewissen Leidenschaft angenommen. "Il est réjouissant de constater que le Conseil national se penche pendant une heure et 10 minutes sur son sort", konnte Bundesrat Cotti mit gutem Grund sagen und vor dem Ständerat feststellen: "Non seulement l'entrée en matière n'est pas contestée, mais elle est même proposée avec conviction, voire avec enthousiasme." Deutlicher als 1910/1911 - die prinzipiellen Diskussionen über die Gründung der Landesbibliothek lagen damals noch nicht so weit zurück - ging es den Parlamentariern um die Idee "Landesbibliothek" als "manifestation de notre identité nationale", als "kulturelle Klammer", als "Faktor, der wissenschaftlich, landeskundlich und sprachlich für die Integration unseres Landes von grosser Bedeutung ist", indem hier "die Informationen aus allen kulturellen und sprachlichen Landesteilen gesammelt und betreut werden". Der Bibliothek wurde ein klarer Grundauftrag erteilt: "Im Zeichen von Europa, im Zeichen einer Öffnung der Schweiz" Eigenart und Eigenständigkeit des Landes zu bewahren und sie nach aussen, dem Ausland gegenüber zu dokumentieren: "Die Information, die das Ausland über die Schweiz erhält, läuft ganz wesentlich über unsere Bibliothek."

Alte Pflichten - neue Aufgaben

Die einzelnen Zielpunkte der Reorganisation, wie die Botschaft sie umschrieb und wie sie die Kommissionen des National- und des Ständerates anlässlich von Besichtigungen an Ort und Stelle hatten auf Notwendigkeit und Tauglichkeit prüfen können, wurde von den Räten zustimmend aufgenommen und interpretiert: Um- und Ausbau zu einem leistungsfähigen Informationszentrum mit raschen Zugriffsmöglichkeiten, mit Auskunfts-, Vermittlungs- und Beratungsaufgaben innerhalb des Landes und nach aussen. Der Sammelauftrag wurde einerseits bewusst gegen die Zukunft und "tous les supports que l'évolution des sciences et des techniques a mis et mettra à disposition" hin geöffnet; andererseits schienen den Räten - nicht zuletzt aus Kostengründen - gewisse Einschränkungen bzw. Auflagen angebracht im Sinn der Kooperation und Arbeitsteilung mit bestehenden Institutionen. Auch die schon früher ab und zu geäusserte Überlegung, ob nicht vermehrt qualitative Kriterien über den Sammlungsinhalt entscheiden sollten, ob nicht "Wertvolles vom Unwichtigen" getrennt werden, die Landesbibliothek nicht den "Mut zur Lücke" aufbringen müsse, kam zur Sprache, und das Gesetz sieht ja tatsächlich vor, dass der Bundesrat bestimmte Dokumente oder Kategorien von Dokumenten vom Sammlungsauftrag der Landesbibliothek ausgrenzen kann. Eine ähnliche Frage stellte sich bei der Erwerbungspolitik des Schweizerischen Literaturarchivs, für die der Leitsatz "*être large dans l'interprétation de 'vie culturelle et intellectuelle'* et restreint dans la définition de l'importance nationale" sicher die angemessene Formel ist.

Als wichtig erachteten beide Kammern einen benutzerfreundlichen Zugang zu den Sammlungen. Im Zuge der Vorberatung war deshalb der jetzige Artikel 5 eingeführt worden, "pour marquer jusque dans la loi et non seulement dans un règlement le caractère de bibliothèque publique de la Bibliothèque nationale qui est au service également des personnes privées" oder, in der Formulierung einer Nationalräatin:

Der Sprung von der gemütlichen, traditionellen Bibliothek ins Informatikzeitalter gefährdet zum Teil wertvolle Einrichtungen einer Bibliothek. Wenn man zu weit springt, könnte es passieren, dass so wunderbare Einrichtungen wie Lesesäle, aber auch Ausleihe oder Schalterdienst der Automatisierung zum Opfer fallen. Das - scheint uns - muss unter allen Umständen vermieden werden. Diese benutzerfreundlichen Zugänge zu den Sammlungen müssen erhalten bleiben. Wir dürfen nicht so weit ins Moderne springen, Bibliotheken dürfen nicht so weit rationalisiert werden, dass sie "entmenschlicht" werden.

Als eine der wesentlichsten künftigen Leistungen der Landesbibliothek wurde ihre Koordinationsfunktion innerhalb des gesamtschweizerischen Bibliothekswesens bezeichnet. Hier habe sie "Spurarbeit zu leisten, damit schrittweise eine Harmonisierung und umfassende Kompatibilität zwischen den Bibliotheken und ihren Systemen erzielt" werden könne. Dabei waren sich die Räte bewusst, dass sie sich auf heiklem Terrain bewegten. Schon in Artikel 9 des Gesetzesentwurfes (nachher Artikel 10) ist diese Aufgabe sehr behutsam formuliert, und das Postulat der nationalrätilichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, das in die gleiche Richtung der Koordination zielt, präzisiert im Hinblick auf die Beschaffung eines Bibliothekssystems für die SLB ebenfalls mit kluger Zurückhaltung, es seien dabei "die internationalen Normen zu berücksichtigen und eine bestmögliche Kompatibilität zu den übrigen Bibliotheken anzustreben"; "den enormen, schon getätigten Investitionen" müsse jedenfalls Rechnung getragen werden.

Daneben waren radikalere Äusserungen zu hören: "Ich bitte Sie, ganz klar im Zeichen der Modernisierung vorzugehen und auch eine gewisse harte und klare Linie einzuschlagen; dies auch im Sinne unserer Finanzen, die wir nicht einfach vergeuden können." "Wenn es längerfristig den Druck durch den Bund auf die Hochschulkantone braucht, um die Überführung in ein einheitliches System möglich zu machen, dann ist Druck durchaus angemessen. Aber es soll nicht schnell und zwangsläufig eine nicht in jeder Beziehung überzeugende Lösung übergestülpt werden. Der vorgeschlagene Gesetzestext ist flexibel genug, so dass kein Grund besteht, wegen dieser noch nicht ausgeräumten Kontroverse das Gesetz abzulehnen oder aufzuschieben."

Im Nationalrat fasste Bundesrat Cotti zusammen: "Il ne saurait en aucun cas être question d'un 'Diktat' provenant de la Confédération. Le dialogue est absolument nécessaire. Mais, sur la base de cette philosophie du dialogue, il faut tout de même arriver à une solution qui permette dans le futur d'éviter, si possible, la dispersion navrante qui s'est manifestée dans le passé." Und im Ständerat versicherte er: "J'ai déjà dit au Conseil national, et je le répète ici, il n'y aura pas de 'Diktat' de la part de la Confédération dans ce secteur, mais je dois en même temps faire appel à la volonté de collaboration et à la compréhension de tous ceux qui sont appelés à participer aux choix informatiques qui seront faits dans le futur."

Die Mittel zum Zweck

Was den Preis betraf, "der heute und in den nächsten Jahren für eine jahrelange Vernachlässigung zu bezahlen" sei, was an zusätzlichen Betriebskosten, an Investitionen für die bauliche Einrichtung einer nicht nur Bibliothek, sondern eines "maison de la culture" aufzubringen sein werde, konnten die Räte in der Botschaft nachschlagen. Dass sie selbst auf dem Budgetweg den Erfolg der Reorganisation, der sie jetzt zustimmten, mitentscheiden würden, war ihnen ebenso klar. "Erst eine grosszügige Go-, dann wieder eine kleinliche Stop-Politik wäre verhängnisvoll und würde unweigerlich demotivierend wirken." Allerdings fehlte auch hier die Stimme nicht, die eher abwägend und einschränkend argumentierte: "Im Bereich der Kultur sollten wir den Mut haben, Akzente zu setzen im Sinne des schönen Wortes von Matthias Claudius: 'Pflege deinen Leib, aber nicht so, als ob er deine Seele wäre'."

Ein Mittel zum Zweck wäre das nationale Pflichtexemplar-Gesetz; dem Kommissionspostulat, das den Bundesrat beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu prüfen, wurde in beiden Kammern vorbehaltlos zugestimmt. Den Kommissionen war bei ihrer Begehung der Bibliothek aufgegangen, was eine Nationalrätin im Plenum so beschrieb: "Wir haben uns überzeugen können, dass zum Teil mit geradezu detektivischen Fähigkeiten vorgegangen werden muss, um zu den nötigen Exemplaren zu kommen. Wir denken, dass das eine teure Lösung, eine unproduktive Arbeit ist." Und der französische Sprecher im Nationalrat bemerkte: "Il serait bon qu'une disposition légale fixe de manière précise la nature et les conditions du dépôt des livres et des autres imprimés, mais plus encore le dépôt des informations concernant la Suisse conservées sur d'autres supports que le papier. C'est sans doute pour ces dernières catégories de documents que le dépôt légal entraînerait des améliorations significatives par rapport à ce qu'il se fait aujourd'hui".

Von der Magie des Wortes

Vergleicht man nur ganz oberflächlich das Redeverhalten an den Debatten 1910/1911 und 1992, so scheint allgemein der Ratsbetrieb gegenüber früher lebhafter, vielleicht auch aggressiver geworden zu sein. "Unruhe", "Beifall", "Heiterkeit" (allenfalls "teilweise") waren seinerzeit offenbar seltener, auch "persönliche Erklärungen" wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Verunglimpfung kamen wohl nicht so oft vor.⁵

Dann fällt vor allem die aktive Mitwirkung des Departementsvorstehers an den Beratungen 1992 auf. Anders als seine Kollegen Ruchet und Schobinger, hat Bundesrat Cotti für die Vorlage mit Überzeugung und überzeugend geworben

Die Sprache der Parlamentarierinnen und Parlamentarier ist ganz offensichtlich persönlicher, bildhafter geworden, obschon es natürlich zu allen Zeiten wortmächtige Räte gegeben hat. Zitate waren schon immer nützlich, um einen bestimmten Standpunkt zu untermauern; heute setzen einzelne Ratsmitglied sie ein beinahe wie ein individuelles Sendezeichen.

Offensichtlich auch, dass bestimmte Rednerinnen und Redner ihre Voten sorgfältig vorbereiten. Besonders effektvoll hat der ständérätliche Berichterstatter seine Ausführungen angehoben: "Wie konnte das geschehen, und wer hat es zu verantworten? Die Schweizerische Landesbibliothek ist in den letzten Jahren straflich vernachlässigt worden und kümmert vor sich hin. Die einst führende bibliothekarische Einrichtung unseres Landes vermag ihre Aufgabe nicht mehr so zu erfüllen, wie es notwendig wäre. Sie droht sogar, wenn wir die Entwicklung schlittern lassen, in die Mittelmässigkeit abzusinken..." - exzellent konstruierte, nach dem bewährten Frage-/Antwortschema gebaute Perioden, die auf wenig Raum das Wesentliche zusammenfassen.

5. Vgl. Urs Marti: Wörter sind noch keine Politik, in: Zwei Kammern - ein Parlament. Ursprung und Funktion des schweizerischen Zweikammersystems. Frauenfeld 1990, S. 83-89; Paul Stadlin: Parlament kommt von parlare, in: Die Parlamente der schweizerischen Kantone/Les Parlements des cantons suisses/I Parlamenti dei cantoni svizzeri. Hrg. von Paul Stadlin. Zug 1990, S. 45-53; Jürg Düblin: Die Anfänge der Schweizerischen Bundesversammlung. Untersuchungen zur politischen Praxis der eidgenössischen Räte in den zwei ersten Legislaturperioden (1848-1854). Bern 1978, S. 28-44; Düblin weist allerdings darauf hin, dass anfänglich der Betrieb in der Bundesversammlung keineswegs nur gemütlich war, sondern gelegentlich sogar Duellforderungen fielen und ausgetragen wurden.



Ohne Bücher undenkbar: "Die Weisheit" von Antonio Barzaghi-Cattaneo (Wandelhalle). Auf den beiden Medaillons, die in ihren Thron eingelassen sind, Zitat aus Sallust (*Jugurtha* 10,10): CONCORD[IA] RES PARVAE] CRESCUNT [DI]SCORDIA MAXIMAE DI[LABUNTUR]: Durch Eintracht wächst der kleine Staat, durch Zwietracht zerfällt der grösste.

Gewisse Vergleiche und Bilder, angezogen von der Thematik des Geschäfts (veraltete Landesbibliothek), breiteten sich sozusagen endemisch in der Ratsrhetorik aus - im vorliegenden Fall vor allem Vergleiche mit der Erdgeschichte, dem "Erdaltertum", würde Thomas Manns Professor Kuckuck sagen: Es herrschen "fast steinzeitliche Verhältnisse" in der Landesbibliothek; sie muss den Sprung machen "von der Steinzeit in die Postmoderne", oder, "wenn auch nicht aus der Steinzeit, so doch aus der mittleren Bronzezeit ins 20. Jahrhundert." Auch die Schlaf-Metapher bot sich zwanglos an: Bei der Informatik "hat die Landesbibliothek die Entwicklung hoffnungslos verschlafen"; "zu Recht wurde hier gesagt, dass die Landesbibliothek lange Zeit äusserst still und unauffällig geschlafen habe"; "nous savons que si la Bibliothèque nationale a joué un peu le rôle de la 'Belle au bois dormant', d'autres, dans ce pays, n'ont pas dormi ces derniers temps."

Das Wohlwollen für die Landesbibliothek, echte Sorge um ihre Zukunft, wie sie die Debatten im Parlament durchwegs prägten, lassen sich schliesslich daran ablesen, dass Rednerinnen und Redner immer wieder mütterlich/väterlich von "unserer Landesbibliothek", "notre Bibliothèque nationale" gesprochen haben und es ablehnten, dem liebgewonnenen Kind, dem sie soeben eine vielversprechende Zukunft hatten vorbereiten helfen, einen neuen, sein Wesen verfremdenden Namen zu geben: "Nous avons quelque peu hésité entre l'actuelle 'Landesbibliothek' et 'Nationalbibliothek'. Le second conviendrait mieux aux relations internationales que le premier qui a un caractère provincial pour les Allemands et les Autrichiens. Finalement, la tradition et le sentiment l'ont emporté sur la hiérarchie des sens" - oder, kurz und bündig

gesagt: "Die Landesbibliothek ist keine Nationalbibliothek wie in ausländischen Staaten. Sie hat keinen pomösen Anstrich und nichts Fürstliches an sich. Das ist auch richtig. Sie entspricht der schlichten Art unseres Volkes und heisst zu Recht Landesbibliothek; nicht mehr und nicht weniger." Punktum.